

1 **Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016**

2 **Antragsteller:** Manfred Bruns (Bundesvorstand)

3

4 **Der Verbandstag möge beschließen,**

5 Der **Punkt III 4** wird aus der Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien gestri-
6 chen.

7 **Alternativ:**

8 In die Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien werden **im Punkt III 4** die
9 Randziffer 304 bis 314 durch folgenden Text ersetzt:

10 „In den Ländern, in denen die Leihmutterschaft erlaubt ist, lässt es deren Ab-
11 stammungsrecht meist zu, dass nicht die Leimutter und ihr Ehemann als Eltern
12 des Kindes in die Geburtsurkunde eingetragen werden, sondern die Bestellel-
13 tern. Das wurde von den deutschen Gerichten bisher nicht anerkannt. Sie ha-
14 ben dem Verbot der Leihmutterschaft aus Abschreckungsgründen mehr Ge-
15 wicht beigemessen als dem Wohl des Kindes und die Auffassung vertreten,
16 dass das Kind rechtlich nicht das Kind der deutschen Bestelleltern sei und da-
17 her nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Deshalb hatten die deut-
18 schen Bestelleltern oft große Probleme, das Kind mit nach Deutschland zu neh-
19 men. Bis ihnen das schließlich gelang, musste entweder einer der Bestelleltern
20 monatelang bei dem Kind in dessen Herkunftsland bleiben oder das Kind kam
21 in ein Waisenhaus.

22 Dem ist der Bundesgerichtshof in einem Einzelfall entgegentreten. Er hat darauf
23 hingewiesen, dass das Kind auf die Umstände seiner Entstehung keinen Ein-
24 fluss habe und deshalb dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die
25 Leihmutter sei nach dem Recht ihres Landes rechtlich keine Mutter des Kindes
26 und auch tatsächlich nicht bereit, für das Kind zu sorgen. Die deutschen Bestel-
27 leltern seien dazu bereit. Aber wenn ihre Elternstellung nicht anerkannt werde,
28 habe das Kind keine Eltern. Dass sei mit seinem Wohl nicht zu vereinbaren.

29 Ob diese Grundätze auf andere Fallkonstellationen übertragen werden können,
30 ist offen.

31 **Der LSVD fordert, dass das deutsche internationale Privatrecht so geän-**
32 **dert wird, dass ein von einer Leihmutter für deutsche Bestelleltern ausge-**
33 **tragenes Kind nicht ohne Eltern ist. Wenn nach dem Recht des Landes, in**
34 **dem die Leihmutter und ihr Mann leben, nicht diese Eltern des Kindes**
35 **sind, sondern die Bestelleltern, muss das in Deutschland anerkannt wer-**
36 **den.“**

37

38 **Begründung:**

39 Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat schwulen Männern die Möglichkeit er-
40 öffnet, ihren Wunsch nach einem „eigenen“ Kind über Leihmütter z.B. im US-Staat
41 San Francisco zu verwirklichen, wenn sie darauf achten, dass die Leihmutter ledig
42 ist. Diese Möglichkeit ist zwar erheblich teurer als Leihmutterchaften in anderen
43 Ländern. Aber der Weg über Leihmutterchaften ist ohnehin so teuer, dass ihn sich
44 nur wenige, sehr gut betuchte schwule Männer leisten können.

45 Diese Möglichkeit könnte verbaut werden, wenn der LSVD allgemein die Zulassung
46 der altruistischen Leihmutterchaft verlangt. Die Leihmutterchaft ist ein ethisch
47 schwieriges Thema, das nicht selten starke Emotionen auslöst. Es ist deshalb völlig
48 offen, wie Beratungen im Bundestag über die Zulassung der - altruistischen -Leih-
49 mutterschaft ausgehen werden. Sie können auch mit weit restriktiveren Regelungen
50 enden. Ich warne deshalb davor, allgemein die Zulassung der altruistischen Leihmut-
51 terschaft zu fordern.

52 Möglich erscheint mir höchstens der Forderung, dass der LSVD sich dafür einsetzen
53 soll, dass die Kinder nicht ohne Eltern zurückbleiben.